

SATZUNG des Turnverein Grohn von 1883 e.V.
Kurzbezeichnung : TV Grohn



Gültig ab 01.02.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Name: Turnverein Grohn von 1883 e. V.
Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Grohn
Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und Pflege des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Migranten, durch die Beschaffung von Stützungsgeldern (Beiträgen, Spenden etc.) sowie durch das Arrangieren von Eigenleistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Organe des Vereins (Hinweis auf § 7 der Satzung) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG). Über diese Vergütungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Eintrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 2) Vereine, Betriebe, Parteien und sonstige Vereinigungen können ebenfalls eine Mitgliedschaft beantragen (erhalten 1 Stimme).
- 3) Die Mitgliedserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt. Einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung steht ein Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand offen.
- 4) Mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes neue Mitglied eine Vereinssatzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Kündigungstermin 31.12. bestehen.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages und des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Dieser ist bis Ende Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können nur auf Vorschlag des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden – Vertreter des Vorsitzenden = Organisation,
3. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden = Sport,
4. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden = Finanzen,
5. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
6. der Pressewartin/dem Pressewart zust. für Öffentlichkeitsarbeit etc.,
7. der Jugendwartin dem Jugendwart - Vertreter der Vereinsjugend,
8. der Gerätewartin/ dem Gerätewart,
9. der Seniorenbeauftragten/dem Seniorenbeauftragten – Wanderwart,
10. der/dem Vorsitzenden der Tennisabteilung oder 1 Vertreter/in,
11. der Festwartin/dem Festwart,
12. der Vorstand kann für besondere Aufgaben nicht stimmberechtigte Beisitzer auf Zeit benennen.
13. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende= Sport, der Schriftführer, der/die Seniorenbeauftragte werden in den ungeraden Jahren, der Rest des Vorstandes in den geraden Jahren neu gewählt.
14. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach außen vertreten (Siehe Pos. 2-4). Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
15. Die Vorstandsmitglieder 1-5 bilden den geschäftsführenden Vorstand, die Vorstandsmitglieder 1-11 sowie die Fachwärtinnen/Fachwarte der einzelnen Abteilungen den erweiterten Vorstand.
16. Die Mitglieder des Vorstandes verantworten und gestalten alle Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
17. Jedes Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn ihm durch die Mitglieder- Versammlung das Vertrauen entzogen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin /einen Nachfolger bestellen. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der Legislaturperiode.
18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
19. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Sitzungsteilnehmer wählen aus ihrem Kreis einen Versammlungsleiter/in. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführenden und der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes u. der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in Tageszeitung „Die Norddeutsche“ einberufen werden. Die Einladung/Tagesordnung ist außerdem in den Sporthallen auszuhängen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich begründet vom Vorstand verlangt wird. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Kassenprüfer/-innen oder Gewinn- und Verlustrechnung eines Steuerberaters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Eventuelle Neuwahlen von kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitgliedern
 - g) Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Prüfern jeweils um 1 Jahr versetzt
 - h) Wahl des Rechtsausschusses (möglichst 5 volljährige Mitglieder/innen)
 - i) Wahl des Ehrungsausschusses (möglichst 3 volljährige Mitglieder/innen)
 - j) Bestätigung der/des Vorsitzenden der Tennisabteilung
 - k) Beschlussfassung über Anträge
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Alle Abstimmungen sind grundsätzlich offen vorzunehmen. Auf Antrag eines Einzelnen während der Versammlung erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 9 Kassenwesen

Für die Verwaltung des Geldes, das durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen dem Verein für die Förderung des Breiten- u. Leistungssports zukommt, ist der Finanzvorstand beauftragt.

Für die Prüfung der Kasse sind von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen/Prüfer zu wählen und zwar so, dass ein Kassenprüfer jedes Jahr ausscheidet und neu gewählt werden muss. Sie müssen ihre Prüfpflicht mindestens einmal im Jahr vornehmen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in vorhandene Bücher und Belege zu gewähren. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand Finanzen/Sport hat mit allen Übungsleitern einen schriftlichen Vertrag über deren Aufgaben abzuschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Turn- und Freizeitsports zu verwenden hat.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 wurde die Neufassung der Satzung angenommen.

Sie ist am 24.01.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 148 HB eingetragen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Unterschrift des Vorstandes

Bremen, 01.02.2017



1. Vorsitzender



Stellv. Vorsitzender



Stellv. Vorsitzende



Stellv. Vorsitzende